



Sisseln
die "TOP" Gemeinde

Benützungsreglement

Waldhaus

gültig ab 01. Januar 2022

Reglement über die Benützung des Waldhauses

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Bewilligungsbehörde

Die Reservation des Waldhauses erfolgt über die Gemeindekanzlei Sisseln.

1.2. Belegung

Bei Terminkollisionen erhalten den Vorrang:

1. Ortsbürgergemeinde Sisseln
2. Einwohnergemeinde Sisseln
3. Ortsansässige Vereine
4. Ortsansässige anerkannte Organisationen
5. EinwohnerInnen und Firmen von Sisseln
6. Auswärtige Vereine
7. Auswärtige anerkannte Organisationen
8. Auswärtige Privatpersonen und Firmen

1.3. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Hüttenwart zu einem vereinbarten Zeitpunkt.

1.4. Einrichtung und Material

Grill, Holz, Tischgarnituren und Toilette stehen zur Verfügung. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

1.5. Abfälle

Abfälle sind von den Benützern fachgerecht zu entsorgen.

1.6. Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind zu grösster Reinlichkeit verpflichtet. Das Waldhaus, die Toilette und die Umgebung sind sauber zu halten. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist strikte Folge zu leisten. Übermässige Verunreinigungen, die durch den Hüttenwart behoben werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

Für Ruhe und Ordnung rund um das Waldhaus sorgt der Veranstalter. Die Nachtruhe gemäss § 8 Abs. 2 Polizeireglement Oberes Fricktal ist zu beachten.

Der Veranstalter organisiert die Verkehrsregelung und Parkordnung.

1.7. Haftung / Meldepflicht

Der Veranstalter haftet für Schäden, die er oder Dritte an Gebäude und Einrichtung verursacht. Erkannte Schäden sind dem Hüttenwart umgehend zu melden.

Für Kosten und Umtriebe durch fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen ist der Veranstalter haftbar und schadenersatzpflichtig.

Die Ortsbürgergemeinde Sisseln lehnt jede Haftung für Schäden ab, die bei Veranstaltungen im Waldhaus Dritten zugefügt werden. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für liegengelassene oder abhandengekommene Gegenstände.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

1.8. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif (siehe Anhang). Für das Inkasso ist die Finanzverwaltung Sisseln zuständig.

2. Gebührenverordnung

- 2.1. Für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften ist der Hüttenwart befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfall dem Gemeinderat zu melden.
- 3.2. Bei wiederholter Missachtung des Benützungsreglements kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung entziehen oder verweigern.
- 3.3. Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall ergänzende Weisungen zu erlassen.
- 3.4. Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat Sisseln.
- 3.5. Beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. November 2021.

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Karin Engel, Gemeindeschreiberin

ANHANG

Gebührentarif Waldhaus

Allgemein

pro Tischgarnitur (bestehend aus 1 Tisch / 2 Bänke)	CHF	7.00
pro Karette Holz	CHF	10.00

Sissler Vereine

Miete inkl. Toilette und Tischgarnituren	CHF	80.00
zusätzlich pro Karette Holz	CHF	10.00

Sissler EinwohnerInnen / Firmen / Organisationen

Miete inkl. Toilette	CHF	80.00
zusätzlich pro Tischgarnitur	CHF	7.00
zusätzlich pro Karette Holz	CHF	10.00

Auswärtige

Miete inkl. Toilette	CHF	120.00
zusätzlich pro Tischgarnitur	CHF	7.00
zusätzlich pro Karette Holz	CHF	10.00

Kleinanlässe (Kindergeburtstage, Apéros, Wandergruppen)

Nur von Montag bis Donnerstag möglich

Pauschal inkl. Toilette, Tischgarnituren und ein wenig Holz	CHF	50.00
---	-----	-------

Bei Nachreinigungen werden nach Aufwand CHF 70.00 / Stunde in Rechnung gestellt.